

S. 570 **Änderungen von Passivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung**

**Bp-Anpassungen im Jahresabschluss – Teil 6**

Wolfgang Eggert \*

In der BBK-Ausgabe 11/2018 wurden ausführlich die notwendigen Folgearbeiten aufgrund der Änderung eines Aktivbilanzpostens durch die steuerliche Außenprüfung („Betriebsprüfung“ oder kurz „Bp“) erläutert.<sup>1</sup> Da sich die Anpassung bei der Änderung eines Bilanzpostens im Passiva nicht systematisch unterscheidet, erfolgt nach einer Übersicht über die Gründe der Bp-Feststellungen bei den Passiva ein praktisches Beispiel. In diesem wird deutlich, dass die Anpassungsarbeiten von mehreren Variablen beeinflusst werden. Eine Übersicht über alle bisher in dieser Reihe erschienenen Beiträge finden Sie unter [UAAAG-78115].

Eggert, Bp- Anpassungen im Jahresabschluss – Beitragsreihe, Übersicht über alle bisher erschienenen Teile unter [UAAAG-78115]

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

Beitragsreihe „Bp-Anpassungen im Jahresabschluss“	
Teil 1: Korrektur der Handelsbilanz nach einer Betriebsprüfung	BBK 5/2018 S. 223 [IAAAG-73505]
Teil 2: Korrektur der Steuerbilanz nach einer Betriebsprüfung und Abweichungen zur Handelsbilanz	BBK 6/2018 S. 261 [IAAAG-77925]
Teil 3: Mehr- und Weniger-Rechnung zur Ermittlung der Auswirkungen einer Bilanzberichtigung	BBK 7/2018 S. 333 [OAAAG-79864]
Teil 4: Methodik der Anpassungsarbeiten nach einer Betriebsprüfung	BBK 10/2018 S. 483 [NAAAG-83592]
Teil 5: Änderungen von Aktivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung	BBK 11/2018 S. 529 [JAAAG-84603]
Teil 6: Änderungen von Passivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung	BBK 12/2018 S. 570 [RAAAG-85659]

**I. Gründe für die Verminderung von Passiva**

Die rechtlichen Gründe für die Verminderung von Passiva sind in einer nicht dem Gesetz entsprechenden Bilanzierung zu suchen. Hierbei kann es sich sowohl um Ansatz- als auch um Bewertungsfragen handeln. Häufig ist der Auslöser von Bp-Feststellungen im Bereich der Passiva entweder die unzureichende Beschäftigung mit den Sonderregelungen des Steuerrechts oder die Auf-

Mögliche Gründe für Bp-Feststellungen bei Passivposten

\* StB/WP Wolfgang Eggert, Hemhofen, BBK-Herausgeber.

1 Eggert, Änderungen von Aktivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung, BBK 11/2018 S. 529 [JAAAG-84603].

stellung einer Einheitsbilanz, welche den steuerlichen Abweichungen zu wenig Beachtung schenkt.

## 1. Ansatzfragen

Ein Ansatz kann aus Sicht der Betriebsprüfung zu korrigieren sein, weil er insbesondere gegen folgende Regelungen <sup>2</sup> verstößt:

Keine oder fehlerhafte Rückstellungsbildung

S. 571

Inhalt	Regelung
Schulden sind (nur) in der Bilanz des Schuldners aufzunehmen.	§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB
Rückstellungen wurden für andere Zwecke als diejenigen in § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Hierunter fallen insbesondere Rückstellungen für Aufwendungen künftiger Geschäftsjahre.	§ 249 Abs. 2 HGB
Ansatz einer Verpflichtung, obwohl deren Erfüllung von künftigen Einnahmen oder Gewinnen abhängt und diese noch nicht gegeben sind.	§ 5 Abs. 2a EStG
Die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung aufgrund der Verletzung von Patent-, Urheber- oder ähnlichen Schutzrechten lagen nicht vor, d. h. die Ansprüche wurden (noch) nicht geltend gemacht und/oder mit einer Inanspruchnahme war nicht ernsthaft zu rechnen. Es kommt aber auch vor, dass zwar die Bildung zulässig gewesen ist, aber die Auflösung nach dem Satz 2 der Vorschrift hätte erfolgen müssen, diese jedoch versäumt wurde. Werden nämlich die Ansprüche nicht geltend gemacht, ist die gebildete Rückstellung spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.	§ 5 Abs. 3 EStG
Bei der Rückstellungsbildung aufgrund von Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums lagen die Anforderungen des EStG nicht vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Dienstverhältnis hat mindestens zehn Jahre bestanden,</li> <li>▶ das Dienstjubiläum setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraus,</li> <li>▶ die Zusage wurde schriftlich erteilt und</li> </ul>	§ 5 Abs. 4 EStG

<sup>2</sup> Vorschriften des HGB wurden hier nur genannt, soweit sie aufgrund der Maßgeblichkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG eine Bedeutung für die Steuerbilanz haben.

Inhalt	Regelung
► der Zuwendungsberechtigte erwirbt seine Anwartschaft nach dem 31.12.1992.	
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen steuerlich überhaupt nicht angesetzt werden.	§ 5 Abs. 4a EStG
Steuerlich dürfen keine Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden (Satz 1) bzw. Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile dürfen nicht gebildet werden, soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen stehen, die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gewonnen worden sind und keine radioaktiven Abfälle darstellen (Satz 2).	§ 5 Abs. 4b EStG
Übernommene Verpflichtungen dürfen in der ersten Schlussbilanz des die Verpflichtung Übernehmenden nur unter Beachtung von steuerlichen Ansatzrestriktionen angesetzt werden.	§ 5 Abs. 7 EStG
S. 572 Die Absätze 1 und 2 enthalten Voraussetzungen zur Bildung einer Pensionsrückstellung und damit letztlich Ansatzrestriktionen.	§ 6a EStG

## 2. Bewertungsfragen

Gründe für eine abweichende Bewertung einer Schulddposition durch den Betriebsprüfer sind insbesondere die Nichtbeachtung der Vorgaben von § 6 EStG durch den Steuerpflichtigen:

Insbesondere Verstöße gegen § 6 EStG

Inhalt	Regelung
Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit dem höheren <sup>3</sup> Teilwert liegen nicht vor, weil z. B. die Wertminderung nur vorübergehend ist.	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG
Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden nicht oder nicht mit 5,5 %, sondern insbesondere mit dem Zinssatz der Bundes-	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a Buchst. e EStG

<sup>3</sup> Die Teilwertbewertung ist auch bei Passivpositionen möglich. Im Gegensatz zu den Aktiva, wo der Steuerpflichtige den niedrigeren Teilwert ansetzen kann (Wahlrecht), muss im Passiva der Teilwert höher sein, damit die Möglichkeit eines Teilwertansatzes besteht und es somit zu einer Gewinnminderung kommt.

Inhalt	Regelung
bank (§ 253 Abs. 2 Sätze 1 und 4 HGB) abgezinst – relevant bei einer Laufzeit ab einem Jahr.	
Vergangenheitserfahrungen zur Rückstellungsbewertung wurden außer Acht gelassen.	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG
Künftige Vorteile wurden nicht rückstellungsmindernd berücksichtigt.	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG
Rückstellungen wurden nicht in Raten angesammelt.	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG
Die Rückstellung wurde nicht mit Preis- und Kostenverhältnissen des Bilanzstichtags bewertet.	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG

Daneben gibt es die Fälle der Passivierung von Schuldspositionen, die steuerlich nicht zum Betriebsvermögen gehören, d. h. Schulden des Privatbereichs werden unzulässig in den Betrieb „verlagert“, sowie die abweichende Bewertung von Pensionsrückstellungen gem. § 6a Abs. 3 EStG.

Auch zu Unrecht gebildete Rücklagen gem. § 6b EStG und R 6.6 EStR<sup>4</sup> werden von Prüfern festgestellt. Dagegen werden sich diese nur im Ausnahmefall mit den Bewertungsvorschriften des HGB befassen, weil – wie aufgezeigt – das ertragsteuerliche Bewertungsrecht überwiegend eigenständige Regelungen hat, welche der Maßgeblichkeit vorgehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).

Pradl, Rückstellungen: Pensionsverpflichtungen: Bewertung in der Steuerbilanz, Lexikon [FAAAE-88423]  
Kolbe, Reinvestitionsrücklage § 6b (EStG), infoCenter [RAA-AB-14448]

**Hinweis:**  
Zu den wirtschaftlichen Gründen der Bp-Feststellungen bzw. der abweichenden Handhabung durch die Steuerpflichtigen sowie der Anpassungssystematik wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Vorgänger-Beitrag zur Änderung von Aktivbilanzposten verwiesen.<sup>5</sup>

## II. Ausgangssachverhalt

Bei der geprüften A-GmbH akzeptierte der Betriebsprüfer im letzten Prüfungsjahr 03 (Prüfungszeitraum 01 bis 03) zwei sonstige Rückstellungen in der aufgestellten Handelsbilanz nicht. Eine eigene Steuerbilanz wurde nicht erstellt. Abweichungen wurden von der GmbH außerbilanziell bei der Erstellung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt. Die Handelsbilanz stellte aufgrund der Handhabung also zugleich die sog. Einheitsbilanz dar.

Kirsch, Einheitsbilanz, infoCenter [VAAAC-45533]

S. 573

- ▶ Rückstellung I: Der Aufwand von 15.600 € für eine Dachreparatur ist zwar in der zurückgestellten Höhe im Jahr 04 angefallen und wurde deshalb schon bisher im Jahr 04 gegen die im Jahr 03 gebildete Rückstellung ausgebucht, es gab aber 03 noch keine rechtliche Begründung, die Rückstellung zu bilden. Tatsächlich entstand nämlich – entgegen der ursprünglichen Planung, die eine Reparatur im Februar 04 vorsah – der Aufwand erst im Juli 04.
- ▶ Rückstellung II: Die Urlaubsrückstellung des Jahres 03 wurde handelsrechtlich korrekt mit den Gehaltskosten des Jahres 04 bewertet,<sup>6</sup> da aber die Gehälter 03 niedriger lagen, erfolgte steu-

Bp-Feststellungen zur Rückstellungsbildung

<sup>4</sup> Rücklage für Ersatzbeschaffung.

<sup>5</sup> Eggert, Änderungen von Aktivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung, BBK 11/2018 S. 529 [JAAAG-84603].

erlich die Anerkennung statt mit den gebildeten 34.600 € nur mit 32.100 €. Der Abschlag von 2.500 € entspricht der Gehaltssteigerung im Jahr 04. Nachrichtlich ist noch zu ergänzen, dass die Urlaubsrückstellung 04 in der Einheitsbilanz korrekt 37.100 € beträgt und der richtige steuerliche Wert 35.000 € ist.

Der Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ wurde in der Prüferbilanz wie folgt entwickelt:

Ermittlung des Gewinnunterschieds

	<b>Jahr 03</b>
Sonstige Rückstellungen Handelsbilanzwert	89.750 €
abzgl. Differenz Rückstellung I	- 15.600 €
abzgl. Differenz Rückstellung II	- 2.500 €
Prüferbilanz	71.650 €
Unterschied	18.100 €
Vorjahres-Unterschied <sup>7</sup>	-
Gewinnunterschied	<b>18.100 €</b>

Weitere Feststellungen zu Ungunsten der A-GmbH wurden nicht getroffen.

Bezogen auf die Handelsbilanz haben die Prüferfeststellungen das Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich verändert. Die Handelsbilanz 03 ist von der Gesellschafterversammlung bereits vor der Betriebsprüfung festgestellt worden.

Der positive Gewinnunterschied im Jahr 03 erklärt sich vor Steuern problemlos wie folgt:

weniger Reparaturen	+ 15.600 €
weniger Gehaltsaufwand	+ 2.500 €
	<b>+ 18.100 €</b>

Der Betriebsprüfer hat die Position „Steuerrückstellungen aufgrund Betriebsprüfung“ (ebenfalls im Jahr 03) i. H. von 5.430 € (30 % der Gewinnänderung) in der Prüferbilanz gewinnmindernd passiviert. Der Bilanzgewinn erhöhte sich folglich in der Prüferbilanz um + 18.100 € - 5.430 € = + 12.670 €.

Erhöhung des Bilanzgewinns

Die Steuerbescheide aufgrund der Betriebsprüfung wurden im November 04 zulässig gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert. Die GmbH bezahlte die Steuern im Dezember 04 und buchte die Zahlung gegen die Konten

Buchung der Steuernachzahlung

- ▶ 7603 Körperschaftsteuer für Vorjahre,
- ▶ 7609 Solidaritätszuschlag für Vorjahre und
- ▶ 7641 Gewerbesteuernachzahlungen und Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre, § 4 Abs. 5b EStG.

S. 574 Die Zahlungen wichen von der Rückstellung nicht ab.

6 Vgl. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

7 Hier nicht relevant, aber aus Gründen der Systematik dargestellt.

### III. Anpassung der Handelsbilanz

#### 1. Erstellung einer Einheitsbilanz

Die Erstellung einer sog. Einheitsbilanz bedeutet, dass eine Handelsbilanz erstellt wird, die auch für steuerliche Zwecke verwendet wird, weil es entweder keine Abweichungen gibt oder diese außerbilanzmäßig ermittelt werden (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV). Dies wiederum führt dazu, dass diese Bilanz nach den Vorgaben zur Korrektur einer Handelsbilanz anzupassen ist. Die Anpassung erfolgt in laufender Rechnung, also gewinnwirksam.<sup>8</sup>

Die Rückstellung I (Dachreparatur) wurde von der GmbH im Jahr 04 bisher wie folgt gebucht:

3070	Sonstige Rückstellungen	15.600 €			
1406	Abziehbare Vorsteuer 19 %	2.964 €	an	1800	Bank
					18.564 €

Da die Bp-Feststellung auch handelsrechtlich als richtig anzusehen ist, weil die Reparatur nicht innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres ausgeführt wurde, ist sie auch in der Handelsbilanz zu erfassen und nachzuvollziehen. Diese Anpassung an die Bp-Feststellung ist deshalb wie folgt zu buchen:

Anpassungsbuchungen

3070	Sonstige Rückstellungen	15.600 €	an	4930	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.600 €
------	-------------------------	----------	----	------	--	----------

Diese Buchung führt aber dazu, dass nun aufgrund der doppelten Buchung im Soll auf dem Konto „Sonstige Rückstellungen“ ein falscher Saldo von 15.600 € steht. Er ist also zusätzlich durch eine zweite Anpassung (Folgeanpassung) zu korrigieren. Da tatsächlich im Jahr 04 ein Reparaturaufwand vorhanden gewesen ist, dieser aber bisher in der Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht erfasst wurde, stellt dieses Konto das weitere Konto der Buchung dar.

6450	Reparaturen und Instandhaltung von Bauten	15.600 €	an	3070	Sonstige Rückstellungen	15.600 €
------	---	----------	----	------	-------------------------	----------

Die Konten nach den Buchungen weisen folgende Bewegungen auf:<sup>9</sup>

Kontenbewegungen

Sonstige Rückstellungen			
bisher	15.600 €	EB-Wert	15.600 €
Bp-Anpassung 1	15.600 €	Bp-Anpassung 2	15.600 €
<b>Summe</b>	<b>31.200 €</b>	<b>Summe</b>	<b>31.200 €</b>

<sup>8</sup> Eggert, Korrektur der Handelsbilanz nach einer Betriebsprüfung (Teil 1), BBK 5/2018 S. 223 [IAAAG-73505].

<sup>9</sup> Darstellung ohne Bank und Vorsteuer, da hier die ursprüngliche Buchung nicht korrigiert wurde.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
		Bp-Anpassung 1	15.600 €

Reparaturen und Instandhaltung von Bauten			
S. 575	Bp-Anpassung 2	15.600 €	

Werden die Gewinnauswirkungen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Gewinnauswirkungen

Im Jahr 03 wurde (verkehrt) Reparaturaufwand von 15.600 € erfasst. Im Jahr 04 wurde dieser Aufwand durch eine Ertragsbuchung korrigiert (Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen), womit sich der Fehler aus 03 im Jahr 04 – zeitversetzt – aufgehoben hat. Die Erfassung von Reparaturaufwand im Geschäftsjahr 04 führt zu einem zum richtigen Aufwand von 15.600 € und zum anderen im richtigen Jahr 04.

Eine andere Lösung ergibt sich zur Korrektur der Urlaubsrückstellung durch den Betriebsprüfer. Hier erfolgt in der Handelsbilanz keine Änderung und damit keine Übernahme des Prüferbilanzansatzes! Dies liegt daran, dass der passivierte Wert handelsrechtlich richtig bewertet wurde<sup>10</sup> und somit kein Grund vorhanden ist, die handelsrechtliche Rückstellung zu ändern.

Keine Übernahme des Prüferbilanzansatzes bei korrekter Handelsbilanz

Die bereits in der Buchhaltung der GmbH vorgenommene laufende Buchung der von der Betriebsprüfung ausgelösten Steuernachzahlung für 03 im Jahr 04 hätte in Form einer Anpassungsbuchung auch nicht anders erfolgen müssen. Eine weitere Korrektur ist deshalb auch hier nicht erforderlich.

## 2. Systematik der Anpassung

Anhand der vom Autor empfohlenen Systematik zur Anpassung<sup>11</sup> wird noch überprüft, ob weitere Anpassungen erfolgen müssen:

- ▶ Die Anpassung wurde in laufender Rechnung ausgeführt (siehe hierzu oben).
- ▶ Die Anpassung der Bilanzposten ist soweit erforderlich ebenfalls durch die aufgezeigten Buchungen erfolgt.
- ▶ Die Auswirkung auf den Bilanzgewinn (bzw. Gewinnvortrag) hat sich automatisch durch die Anpassungsbuchung im Jahr 04 ergeben.
- ▶ Auch wurden die bisherigen Buchungen überprüft und die notwendigen Anpassungsbuchungen vorgenommen.
- ▶ Die handelsrechtlich korrekten Gewinnauswirkungen haben sich durch die Buchungen „von selbst“ ergeben.
- ▶ Zu klären ist somit insbesondere noch, ob es eine Doppelberücksichtigung gegeben hat, die – weil lediglich eine Einheitsbilanz aufgestellt wird – außerbilanzmäßig zu korrigieren ist: Der Betriebsprüfer hat die Rückstellung 03 erfolgswirksam aufgelöst, also den Aufwand nicht zum Abzug zugelassen. Im Jahr 04 hat sich aus der Auflösung der Rückstellung ein Ertrag und aus der Buchung der Reparaturen ein Aufwand ergeben. Per Saldo haben sich folglich die Reparaturen noch nicht gewinnmindernd ausgewirkt. Deshalb ist für steuerliche Zwecke eine außerbilanzmäßige Abrechnung – des Ertrags aus der Auflösung von Rückstellungen – i. H. von 15.600 € im Rahmen der Steuererklärungen 04 dem Finanzamt mitzuteilen.

<sup>10</sup> Eggert, Änderungen von Aktivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung, BBK 11/2018 S. 529 [JAAAG-84603].

<sup>11</sup> Vgl. Eggert, Änderungen von Aktivbilanzposten durch die steuerliche Außenprüfung, BBK 11/2018 S. 529 [JAAAG-84603].

### 3. Folgeauswirkungen

Letztlich ist noch zu klären, ob es Folgeauswirkungen aus der Betriebsprüfung gibt. Hierbei muss noch die Urlaubsrückstellung betrachtet werden. Zunächst wird systematisch der Gewinnunterschied ermittelt:

Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen bei Rückstellungsbildung

	Jahr 03	Jahr 04
Handelsbilanz	34.600 €	37.100 €
Steuerbilanz	32.100 €	35.000 €
Unterschied	2.500 €	2.100 €
Vorjahres-Unterschied	–	-2.500 €
Gewinnunterschied	<b>2.500 €</b>	<b>-400 €</b>

S. 576

Hätte es die Betriebsprüfung nicht gegeben, wäre vermutlich der Fehler aus dem Jahr 03 (Bewertung der Urlaubsrückstellung nach den Vorschriften des HGB anstatt nach denen des EStG) wiederholt worden. Die Gewinnauswirkung aus den unterschiedlichen Handelsbilanzwerten, die auch tatsächlich Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung 04 gefunden hat, beträgt -2.500 € (Anstieg der Rückstellung von 34.600 € auf 37.100 €).

Außerbilanzmäßige Abrechnung bei rein steuerlichen Folgeänderungen

Wäre eine gesonderte Steuerbilanz aufgestellt worden, hätte sich eine Differenz von 35.000 € - 32.100 € = 2.900 € ergeben. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Steuerbilanz rückwirkend an die Prüferbilanz angepasst wird (bzw. angepasst werden kann). Die Abrechnung von -400 € ist folglich korrekt, da keine Anpassung an die Prüferfeststellung erfolgte (siehe oben), in der Gewinn- und Verlustrechnung sich -2.500 € bereits ausgewirkt haben, aber tatsächlich steuerlich der Aufwand 2.900 € beträgt.

Im Jahr 04 liegt also i. H. von -400 € eine außerbilanzmäßige Abrechnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV vor. Diese wiederum beeinflusst die Rückstellungen 04 für Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer.

#### Hinweis:

Diese drei Sachverhalte zeigen auf, dass die Korrektur immer vom Sachverhalt im Einzelfall abhängig ist. Von entscheidender Bedeutung ist dabei auch, welche Weiterentwicklung es im Folgejahr bereits in der laufenden Erfassung gegeben hat. Eine systematische Korrektur ist empfehlenswert, eine schematische zu vermeiden!

#### Fazit

Die Anpassung von Passivbilanzposten unterscheidet sich systematisch nicht von der Anpassung der Aktivapositionen. Systematisch kann ohne Abweichung vorgegangen werden. Bei den Anpassungen ist immer danach zu unterscheiden, ob diese bilanziell vorgenommen werden oder nicht. Weiterhin muss beachtet werden, ob sich die entsprechende Bilanzposition durch weitere laufende Buchungen im Anpassungsjahr bereits verändert hat.



Schließlich sind hierbei auch die Folgewirkungen aus der Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz in die Überlegungen einzubeziehen.

## AUTOR

---



**Wolfgang Eggert**, StB/WP, ist BBK-Herausgeber. Neben seiner Beratungstätigkeit für andere Steuerkanzleien ist er insbesondere in wesentlichem Umfang in der Schulung von Mitarbeitern, Kollegen und Steuerberateranwärtern tätig. Darüber hinaus erstellt er die Inhalte für steuerrechtliche elektronische Medien und verfasst Aufsätze sowie Bücher ([www.wolfgang-eggert.de](http://www.wolfgang-eggert.de)).

### Fundstelle(n):

BBK 2018 Seite 570 - 576  
[RAAAG-85659]